

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/752

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Enteignung durch die Hintertür: Kanton will Eigentumsrechte aushebeln</b>
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	11. Dezember 2024
Dringlichkeit:	—

---

Quartierpläne sind ein zentrales Instrument der Raumplanung im Kanton Basel-Landschaft. Sie dienen dazu, die Entwicklung von Baugebieten langfristig zu steuern und klare Regelungen für alle Beteiligten zu schaffen. Gemäss einem Artikel der Basellandschaftliche Zeitung (BZ) vom 02. Dezember 2024, plant der Kanton eine Anpassung, welche das Eigentumsrecht massiv tangieren würde.

Der Kanton Basel-Landschaft will gemäss einem Artikel in der Basellandschaftlichen Zeitung offenbar einen Vorschlag einbringen, der eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen bei der Auflösung von Quartierplanverträgen vorsieht. Ziel ist es, künftig Entscheidungen über die Änderung oder Aufhebung von Quartierplänen durch eine qualifizierte Mehrheit – etwa zwei Drittel der betroffenen Grundeigentümer – anstelle eines vollständigen Konsenses zu ermöglichen. Eine solche Änderung würde das Eigentumsrecht massiv beschneiden. Erschreckend ist auch, dass offenbar die Gemeinde Münchenstein von diesen kantonalen Plänen Kenntnis hat und bei mehreren konkreten Quartierplanverfahren in ihrer Gemeinde auf dieses Gesetzesanpassung hofft.

Die geplante Gesetzesänderung wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Eigentumsrechte, der Planungssicherheit und der Notwendigkeit dieser Neuregelung auf. Der Regierungsrat wird daher gebeten, die Hintergründe und Konsequenzen dieser geplanten Anpassung näher zu erläutern.

### **Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:**

1. Plant der Regierungsrat tatsächlich eine Anpassung bei Quartierplanverträgen?
  2. Falls ja, warum soll eine derart gravierende Abkehr vom Konsensprinzip eingeführt werden?
  3. Warum hat die Gemeinde Münchenstein Kenntnis von den Plänen des Kantons?
  4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert der Vorschlag?
-

5. Warum wird nicht weiter auf bestehende Mittel wie Schlichtungsverfahren, Mediation oder andere Ansätze gesetzt, die alle Beteiligten einbinden?
6. Artikel 26 der Bundesverfassung schützt das Eigentum als grundlegendes Recht. Wie rechtfertigt der Regierungsrat eine Regelung, die das Eigentum einzelner Grundeigentümer zugunsten einer qualifizierten Mehrheit faktisch entwerten könnte?